

# A1 Wahlverfahren zur Wahl der Kandidat\*innen für die Wahlbezirke

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 03.05.2025

## Antragstext

### 1. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Kreismitgliederversammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, d.h.:

- mindestens 16 Jahre alt ist,
- Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
- seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) wohnt,
- Deutsche\*r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen ist.

### 2. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag:

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innehat,
- mindestens 18 Jahre alt ist,
- mindestens seit 3 Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz in Köln hat und
- nicht von der Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.

Sonderfall: Kandidatur von Beamt\*innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes oder Mitarbeiter\*innen von Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Kreis maßgeblich beteiligt ist:

- Es sind die Unvereinbarkeitsvorschriften des § 13 Kommunalwahlgesetz zu beachten.
- Wer diesen Unvereinbarkeitsvorschriften unterliegt, kann zwar als Kommunalwahlkandidat\*in aufgestellt werden, er/sie kann aber nach der Kommunalwahl die Annahme der Wahl nur erklären, wenn er/sie die Beendigung des Dienstverhältnisses nachweist.

### 3. Ablauf

- Der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Borken legt einen Wahlvorschlag zur Besetzung der 30 Wahlbezirke zur Wahl des Kreistags

- 32 Borken vor. Der Wahlvorschlag beruht auf den Nominierungen von  
33 Kandidat\*innen durch die Ortsverbände der GRÜNEN im Kreis Borken.
- 34 • Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Abstimmung der hier  
35 stattfindenden Wahlversammlung. Zu dieser können daher auch neue  
36 Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht werden.
  - 37 • Über den Wahlvorschlag kann in Gänze in einem Wahlgang schriftlich  
38 abgestimmt werden, sofern es zu den einzelnen Nominierungen keine Einwände  
39 oder erstmalige Vorstellung auf der hier stattfindenden Wahlversammlung  
40 gibt.
  - 41 • Die Versammlungsleitung stellt die einzelnen Nominierungen zu den 30  
42 Wahlbezirken vor. Einwände bestehen dann, wenn nach Abfrage der  
43 Versammlungsleitung zu den einzeln aufgerufenen Wahlbezirken – spätestens  
44 jedoch rechtzeitig vor der Wahl – eine unmissverständliche Anmeldung einer  
45 Kandidatur gibt. Dann erfolgt eine schriftliche Einzelwahl. Jede\*r  
46 stimmberechtigte Teilnehmer\*in ist vorschlagsberechtigt.
  - 47 • Für die Einzelwahl eines Wahlbezirks gilt folgendes:
    - 48 ◦ Alle Kandidat\*innen haben die Gelegenheit, sich bis zu 5 Minuten  
49 lang vorzustellen. Bei mehreren Kandidat\*innen erfolgt die  
50 Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge (Nachname).
    - 51 ◦ Bei der Einzelwahl können beliebig viele Personen kandidieren.  
52 Jede\*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als  
53 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
    - 54 ◦ Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.  
55 Beim zweiten Wahlgang sind nur diejenigen Kandidat\*innen zugelassen,  
56 die im ersten Wahlgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen  
57 erhalten haben. Berechtigte Kandidat\*innen können zurückziehen.  
58 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen  
59 Stimmen erhalten hat.
    - 60 ◦ Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten  
61 Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten  
62 Kandidat\*innen aus dem zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr  
63 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft  
64 dies auf keine\*n der beiden Kandidat\*innen zu, so wird die Wahl zu  
65 dem entsprechenden Wahlbezirk neu eröffnet. Es können dann alle  
66 Berechtigten nach Punkt 2 kandidieren.
  - 67 • Weitere Kandidatur: Wird ein\*e Kandidat\*in nicht gewählt, so kann er\*sie  
68 für die nachfolgenden Wahlbezirke erneut kandidieren, wenn er\*sie dies der

- 69 Versammlungsleitung unmissverständlich kundtut. Ein „automatisches  
70 Weiterkandidieren“ ist nicht möglich.
- 71 • Gültige Stimmen: Es sind alle Stimmen gültig, die zweifelsfrei den Willen  
72 des\*der Wahlberechtigten erkennen lassen.
- 73 • Sind Einzelwahlen erfolgt, erfolgt abschließend die rechtsverbindliche  
74 schriftliche Schlussabstimmung über alle weiteren Wahlbezirke, bei der  
75 alle Nominierten mit ihrem Wahlbezirk aufgeführt sind.